

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 19 (1972)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Zivilschutz-Ausbildungszentrum Sempach  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365794>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

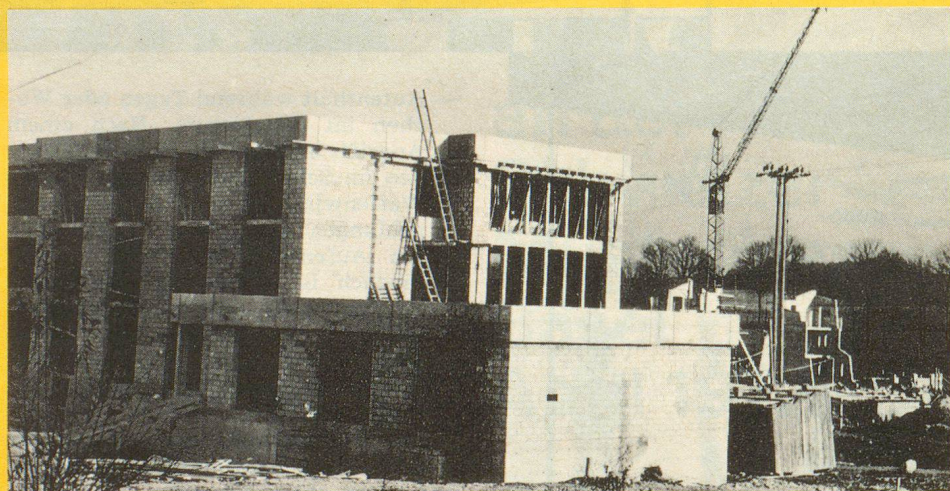
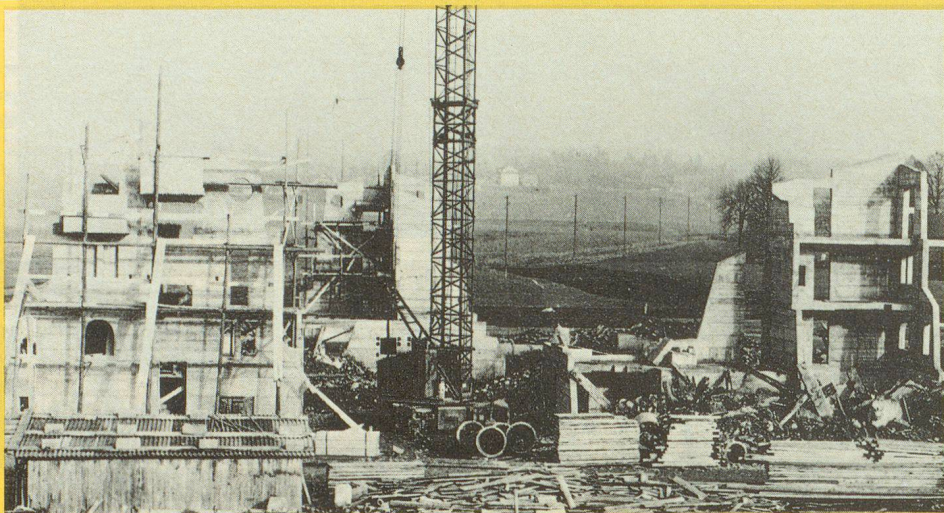
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zivilschutz-Ausbildungszentrum

# Sempach

Am 26. Juli 1968 gelangte der Regierungsrat erstmals mit einem Dekretsentwurf, über die Genehmigung eines Kaufvertrages und eines Tauschvertrages um Grundstücke in den Gemeinden Sempach und Neuenkirch, zur Errichtung eines kantonalen Ausbildungszentrums für Zivilschutz an den Grossen Rat. Dem Dekret wurde am 17. September 1968 zugestimmt.

Wie schon damals begründet wurde, ist es unmöglich geworden, nach den vom Bundesamt für Zivilschutz vorgelegten Normen in den bisherigen, improvisierten Ausbildungsstätten auszubilden. Im Kantonsgebiet sind die Zivilschutzpflichtigen bereits zum Grossteil in ihre Funktionen eingeteilt. Sie sollen nun ausgebildet und befähigt werden, das bereits zur Verfügung ge-



stellte Material im Falle einer Katastrophe voll zum Einsatz zu bringen. Die Gemeinden bilden die ihnen zur Ausbildung zugewiesenen Leute in eigenen, meist regionalen Ausbildungsstätten aus. Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über Zivilschutz haben die Kantone auszubilden:

- die Dienstchefs, die Detachementschefs, die Sektorenchefs, die Quartierchefs sowie die Spezialisten der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes;
- die Betriebsschutzchefs und ihre Stellvertreter der Betriebe mit Belegschaften unter 500 Personen;
- die übrigen Angehörigen ihres Betriebsschutzes.

Diese Ausbildung erfolgt gemäss den Bundesvorschriften in Kursen von drei bis zwölf Tagen und in jährlichen Rapporten und Uebungen bis zu zwei Tagen.

Da die meisten Zivilschutzpflichtigen im Alter von 50 bis 60 Jahren sind,

können sie dem Zivilschutz nur während höchstens 10 Jahren zur Verfügung stehen. Der dadurch bedingte Abgang an Kadern und Spezialisten ist sehr hoch und erfordert immerwährende Ergänzung durch neue Ausgebildete. So wurde im Sommer 1971 mit dem Bau der neuen Anlage begonnen. Auf dem Gelände des ehemaligen «Trutigen Weiher» wurden die Aushub- und Aufbauarbeiten begonnen, so dass am Jahresende bereits die Uebungsanlagen und Gebäude in der Rohgestalt dastanden.

Die Anlage soll im Endeffekt folgende Räumlichkeiten aufweisen:

- Unterkunft und Verwaltungstrakt;
- Lehr- und Verpflegungstrakt;
- Anlagen für Einzel- und Truppenausbildung
- Anlagen für Verbandsübungen
- Anlagen für die Ausbildung der Stäbe und Führungsorgane
- Hilfsbauten (Lagerräume, Einstellhallen, Reparaturstellen usw.)

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, dass die Anlage für eine optimale Ausnutzung gebaut wird.

Es wird möglich sein, etwa 120 Mann gleichzeitig auszubilden. Im Ausbildungszentrum können gleichzeitig ein technischer und ein taktischer Kurs durchgeführt werden, ohne dass sich die Uebungsteilnehmer gegenseitig stören. Es besteht zudem die Möglichkeit, das im Verlaufe der theoretischen Ausbildung vermittelte Wissen mit einer

Uebungstruppe in der Praxis anzuwenden und zu erhärten.

Die günstige Lage der kantonalen Ausbildungsstätte hat das Bundesamt für Zivilschutz bewogen, mit dieser auf seine Kosten eine regionale Reparaturstelle im Sinne von Art. 97 der Verordnung über den Zivilschutz zu verbinden. Die notwendigen Räume dieser Reparaturstelle sind im Untergeschoss des Instruktionsgebäudes eingeplant. Der Kanton zieht daraus den Vorteil, dass in diesen Räumen auch das Zivilschutzmaterial des Kantons, der Gemeinden und Betriebe repariert und unterhalten werden kann.

Nach der Krediterteilung wurde mit dem Bau des vom dipl. Architekten ETH/SIA Hans Käppeli, Luzern, projektierten Ausbildungszentrums begonnen.

Im Hinblick auf die Ausbildungsbedürfnisse, den Arbeitsablauf und die Kursorganisation wird das verlangte Raumprogramm in einem Instruktionsgebäude und in einem Unterkunftsgebäude untergebracht. Das zweigeschossige Instruktionsgebäude und das dreigeschossige Unterkunftsgebäude werden sich in die ländliche Umgebung einfügen. Ein Parkplatz für rund 80 Personenwagen wurde mit eingeplant. Mit einem Bruttokostenaufwand von etwa 7,2 Mio Franken soll dieses Zentrum finanziert werden. Die Kosten von Fr. 640 000.— des Baus für die Reparaturstelle werden zu 100 % vom Bund übernommen. Wenn man für die nicht-subsidierte Verwalterwohnung noch Fr. 122 000.— vom Gesamtbetrag abzieht, bleiben noch rund 6,4 Mio Franken. Der Bund, der sich zu 65 % an den Kosten beteiligt, leistet somit gegen 4,8 Mio Franken, und der Kanton muss die übrigen rund 2,4 Mio Franken übernehmen.

telepress